

## **„Wissenswertes zum Mutterschutz: Denn jeder Betrieb hat werdendes Leben vor Gefahren zu bewahren!“**

**Alle Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, genießen während der Schwangerschaft und nach der Geburt durch das Mutterschutzgesetz eine Sonderstellung. Das Gesetz bewahrt die schwangere Beschäftigte vor Kündigung und vor vorübergehender Minderung des Einkommens. Es schützt darüber hinaus die Gesundheit der (werdenden) Mutter und des Kindes vor Gefahren am Arbeitsplatz. Sobald der Betrieb von der Frau über die vorliegende Schwangerschaft informiert wird, hat er dieses gegenüber der staatlichen Aufsichtsbehörde anzuzeigen und ihren Arbeitsplatz dahingehend zu überprüfen, ob er für sie noch geeignet ist.**

Und gerade im Handwerk hat die gesetzlich vorgeschriebene Gefährdungsbeurteilung des Arbeitsplatzes einer Schwangeren durch den Arbeitgeber einen besonderen Stellenwert: Die Wahrscheinlichkeit, dass von einem gewerblichen Arbeitsplatz Gefahren für das werdende Leben ausgehen, liegt zweifelsohne höher als beispielsweise bei einer kaufmännischen Tätigkeit. Das Einatmen von Stäuben und Dämpfen, die Belastung durch Lärm, Hitze oder Kälte, der Umgang mit Gefahrenstoffen oder die Ausübung einer körperlich anstrengenden Aufgabe sind im Handwerk nicht selten. So muss einer Friseurin Gelegenheit zum zwischenzeitlichen Sitzen gegeben werden. Müssen zum Beispiel im Metallhandwerk regelmäßig schwere körperliche Arbeiten verrichtet werden, ist dieser Arbeitsplatz für eine werdende Mutter nicht geeignet. Gegebenenfalls ist die schwangere Mitarbeiterin von ihrer gefahren geneigten Arbeit abzuziehen. Sie kann mit einer anderen Aufgabe betraut oder muß bei einem Beschäftigungsverbot sogar gänzlich freigestellt werden. Bei einem Beschäftigungsverbot wird das Gehalt der werdenden Mutter von der Krankenkasse erstattet (U 2 Verfahren).

Die Gegebenheiten eines Arbeitsplatzes sind durch die sog. „Gefährdungsbeurteilung“ des Chefs oder der Chefin gegenüber der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Im Zweifelsfall wird der Arbeitsplatz danach von einem fachkundigen Experten oder einer Expertin vor Ort in Augenschein genommen. Unterstützung und Beratung kann sich der Betrieb dabei von seinem Betriebsarzt, seiner Fachkraft für Arbeitssicherheit oder der Aufsichtsbehörde holen.

Im Bezirk der Handwerkskammer Münster überwacht das Dezernat Arbeitsschutz der Bezirksregierung die Einhaltung der Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes. „Doch nicht selten“, so die Aussage der Bezirksregierung Münster, „wird die Meldung der schwangeren Beschäftigten an uns seitens der Handwerksbetriebe schlicht und einfach vergessen.“ Fällt die Schwangerschaft einer Beschäftigten den staatlichen Arbeitsschützern bei ihren sonstigen Vor-Ort-Besuchen oder auf andere Art und Weise auf, kann die fehlende Meldung der Schwangeren mit einem Bußgeld geahndet werden.

Weitere Informationen zum Mutterschutz erhalten Sie unter [www.bezreg-muenster.nrw.de](http://www.bezreg-muenster.nrw.de), unter [www.arbeitsschutz.nrw.de](http://www.arbeitsschutz.nrw.de) oder bei der Handwerkskammer Münster, Projekt „Familie + Betrieb“, Gisela Goos unter der Tel.-Nr. 0251-5202-334 bzw. unter [www.familie-plus-betrieb.de](http://www.familie-plus-betrieb.de).

**Erstellt am 11.2.2010 durch Handwerkskammer Münster/Gisela Goos**